

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Berichterstatterin: Abg. Maaret Westphely (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Niedersächsisches Architektengesetz
(NArchtG)¹⁾**

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Berufsaufgaben, Allgemeines

- § 1 Berufsaufgaben, Fachrichtungen
- § 2 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 3 Einheitliche Ansprechpartner

Zweiter Teil
Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel
Allgemeines

- § 4 Geschützte Bezeichnungen

Zweites Kapitel
Eintragung in die Architektenliste

Erster Abschnitt
Voraussetzungen und Verfahren der Eintragung

- § 5 Voraussetzungen für die Eintragung
- § 6 Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit
- § 7 Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener praktischer Tätigkeit
- § 8 Eintragung nach vorheriger Eintragung
- § 9 Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung

**Niedersächsisches Architektengesetz
(NArchtG)¹⁾**

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Schutz von Bezeichnungen

**Erstes Kapitel
Allgemeines**

- § 0/1** Geschützte Bezeichnungen
- § 1 Berufsaufgaben, Fachrichtungen
- § 2 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 3 Einheitliche Ansprechpartner

_____ *(jetzt vor § 0/1)*

_____ *(jetzt vor § 0/1)*

- § 4 **wird (hier) gestrichen** *(jetzt § 0/1)*

Zweites Kapitel
Eintragung in die Architektenliste

- § 5 Voraussetzungen für die Eintragung
- § 6 Befähigung aufgrund eines _____ Studienabschlusses **und einer** berufspraktischen Tätigkeit
- § 6/1 Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation**
- § 7 Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener **berufspraktischer Tätigkeit oder besonderer Auszeichnung**
- § 8 **Befähigung aufgrund** vorheriger Eintragung
- § 9 Beschäftigungsart _____

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), und
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9; **2017 Nr. L 167 S. 58**).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 10 Eintragungsverfahren

§ 9/1 Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architektinnen und Architekten

§ 10 Eintragungsverfahren

Zweiter Abschnitt
Regelungen für die Eintragung von Personen mit ausländischer Ausbildung

- § 11 Grundsatz
- § 12 Befähigung aufgrund eines ausländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit
- § 13 Ausgleich
- § 14 Eintragungsverfahren bei ausländischer Ausbildung

- § 11 **wird gestrichen**
- § 12 **wird (hier) gestrichen** (jetzt in den §§ 6 bis 7)
- § 13 **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 6/1 Abs. 4 bis 6)
- § 14 **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 10)

Drittes Kapitel
Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister

Drittes Kapitel
Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister

- § 15 Führen der Berufsbezeichnung
- § 16 Anzeige
- § 17 Beschwerdeverfahren

- § 15 Führen **geschützter** Berufsbezeichnungen
- § 16 **Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister**
- § 17 Beschwerdeverfahren **im europäischen Dienstleistungsverkehr**

Viertes Kapitel
Gesellschaften

Viertes Kapitel
Gesellschaften

- § 18 Eintragung in die Gesellschaftsliste
- § 19 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften, Anzeigen

- § 18 Eintragung in die Gesellschaftsliste
- § 19 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften _____

Dritter Teil
Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur

Fünftes Kapitel
 _____ **Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur**

- § 20 Eintragung
- § 21 Fortbildung der eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

- § 20 Eintragung **in die Liste**
- § 21 Fortbildungspflicht _____

Vierter Teil
Ausweise, Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung

Sechstes Kapitel
Ausweise, Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen _____

- § 22 Ausweise, Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen
- § 24 Datenverarbeitung

- § 22 Ausweise, Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen
- § 24 **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 32/1)

Fünfter Teil
Architektenkammer

Zweiter Teil
Architektenkammer

Erstes Kapitel
Allgemeines

Erstes Kapitel
Allgemeines

§ 25 Architektenkammer Niedersachsen

§ 25 Architektenkammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- § 26 Mitgliedschaft
- § 27 Auskunftspflicht der Mitglieder
- § 28 Aufgaben der Architektenkammer
- § 29 Satzungen
- § 30 Finanzwesen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Durchführung der Aufsicht

- § 26 Mitgliedschaft
- § 27 Auskunftspflicht der **Kammermitglieder**
- § 28 Aufgaben der Architektenkammer
- § 29 Satzungen
- § 30 **Beiträge und Kosten**, Finanzwesen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Durchführung der Aufsicht
- § 32/1** Datenverarbeitung

Zweites Kapitel
**Organe, Ausschüsse und Einrichtungen
der Architektenkammer**

- § 33 Organe
- § 34 Vertreterversammlung
- § 35 Vorstand
- § 36 Eintragungsausschuss
- § 37 Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle
- § 38 Verschwiegenheit

Sechster Teil
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

- § 39 Berufspflichten
- § 40 Ahndung von Berufsvergehen
- § 41 Berufsgerichte
- § 42 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen
- § 43 Anwendung weiterer Vorschriften

Siebenter Teil
**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsvorschrift
- § 46 Inkrafttreten

Zweites Kapitel
**Organe _____ der Architektenkammer,
Beilegung von Streitigkeiten, Verschwiegenheit**

- § 33 Organe
- § 34 Vertreterversammlung
- § 35 Vorstand
- § 36 Eintragungsausschuss
- § 37 Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle
- § 38 Verschwiegenheit

Dritter Teil
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

- § 39 Berufspflichten
- § 40 Ahndung von Berufsvergehen
- § 41 Berufsgerichte
- § 42 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen
- § 43 Anwendung weiterer Vorschriften

Vierter Teil
**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsvorschrift
- § 46 Inkrafttreten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erster Teil
Berufsaufgaben, Allgemeines

(nachrichtlich: § 4 des Entwurfs)

§ 4
Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 1 und 2 zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. ²§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 darf mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz nur führen, wer mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 4 zum Führen des Zusatzes berechtigt ist.

(4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 dürfen geführt werden

1. im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung in der Gesellschaftsliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, und
2. im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft, wenn die Gesellschaft in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

²Den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz

Erster Teil
Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel
Allgemeines

§ 0/1
Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen **oder anderweitig verwenden**, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen **ist** oder **wer als auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister** nach § 15 Abs. 1 und 2 **dazu** berechtigt ist.

(2) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, **insbesondere** eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 _____ **oder** eine Übersetzung in eine andere Sprache _____, darf nur verwenden, wer **nach Absatz 1** berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. ²§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 darf mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz nur führen **oder anderweitig verwenden**, wer mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder **als auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister** nach § 15 Abs. 4 **dazu** berechtigt ist.

(4) ¹_____ Im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft **dürfen Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 nur geführt oder anderweitig verwendet werden**, wenn die Gesellschaft unter **einer solchen** Bezeichnung in der Gesellschaftsliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist. ^{1/1}Im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft **dürfen Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 nur geführt oder anderweitig verwendet werden**, wenn die Gesellschaft **unter einer solchen Bezeichnung** in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist; **§ 19 Abs. 6 bleibt unberührt**. ²Den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz darf eine

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

darf eine Gesellschaft führen, die mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Gesellschaftsliste, dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

Gesellschaft **nur** führen **oder anderweitig verwenden**, wenn sie mit einem solchen Zusatz _____ in einem der in den Sätzen 1 und 1/1 genannten Verzeichnisse eingetragen ist.

§ 1

Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) ¹Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern (im Folgenden: Architektinnen und Architekten) ist es, zweckmäßig, baukünstlerisch, technisch, wirtschaftlich, sicher, umweltgerecht und sozialverträglich zu planen und zu gestalten. ²Die Berufsaufgaben umfassen

1. in der Fachrichtung Architektur die Planung, Gestaltung und Ausstattung von Gebäuden, einschließlich der Innenräume, und sonstigen baulichen Anlagen,
2. in der Fachrichtung Innenarchitektur die Planung, Gestaltung und Ausstattung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
3. in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Freiraum- und Landschaftsplanung, einschließlich Ausstattung, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen und
4. in der Fachrichtung Stadtplanung die Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und raumordnerischer Planungen und Strategien, einschließlich der Beratung und Begleitung in Beteiligungsprozessen.

§ 1

Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) ¹Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten **der Fachrichtung Architektur** (_____ Architektinnen und Architekten) ist **die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Gebäuden, einschließlich der Innenräume und der Ausstattung, und sonstigen baulichen Anlagen.** ^{2 und 3} _____ (jetzt in Satz 1 und in den Absätzen 1/1 bis 1/4)

(1/1) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Innenarchitektur (**Innenarchitektinnen und Innenarchitekten**) ist die **zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung** _____ von Innenräumen, **einschließlich deren Ausstattung**, und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

(1/2) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur (**Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten**) ist die **zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Landschaft, Freianlagen und Gärten**, einschließlich **deren Ausstattung**, sowie **die Erbringung** sonstiger landschaftsplanerischer Leistungen.

(1/3) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Stadtplanung (**Stadtplanerinnen und Stadtplaner**) ist die **zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche** Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und raumordnerischer Planungen und Strategien, einschließlich der Beratung und Begleitung in Beteiligungsprozessen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

³Zu den Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur gehören auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie die Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung.

(2) Zu den Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur kann es auch gehören, städtebauliche Planungen auszuarbeiten und an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen mitzuwirken.

(3) ¹Zu den Berufsaufgaben gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. ²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sowie sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

(4) Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit unter Berücksichtigung technisch-funktionaler, sozio-ökonomischer, baukultureller, rechtlicher und ökologischer Belange, der Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie des architektonischen Erbes und der natürlichen Lebensgrundlagen.

(nachrichtlich: Absatz 3 des Entwurfs)

(3) ¹Zu den Berufsaufgaben gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. ²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sowie sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

(1/4) Berufsaufgabe der in den Absätzen 1 bis 1/2 genannten Personen ist auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe **von Aufträgen** sowie die Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 6)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 5)

(4) *unverändert*

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben können auch wahrgenommen werden durch

1. die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
2. Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,
3. die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sowie

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(nachrichtlich: Absatz 2 des Entwurfs)

(2) Zu den Berufsaufgaben in den Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur kann es auch gehören, städtebauliche Planungen auszuarbeiten und an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen mitzuwirken.

§ 2

Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten, Dritten und Vierten Teil können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2).

- sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange ____.

(6) Architektinnen und Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten können auch die Berufsaufgabe übernehmen, städtebauliche Planungen auszuarbeiten und an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen mitzuwirken.

(7) Wird in den folgenden Vorschriften die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ verwendet, so gelten die Bestimmungen auch für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme _____ des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, ____ 17 **und 18** im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten **bis Sechsten Kapitel** können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (**§ 6/1 Abs. 6**).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und VerkehrZweiter Teil
Schutz von Bezeichnungen

*(jetzt vor § 0/1)*Erstes Kapitel
Allgemeines

(jetzt vor § 0/1)§ 4
Geschützte Bezeichnungen§ 4
Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 1 und 2 zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist.

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 0/1)

(2) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. ²§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 darf mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz nur führen, wer mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen oder nach § 15 Abs. 4 zum Führen des Zusatzes berechtigt ist.

(4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 dürfen geführt werden

1. im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung in der Gesellschaftsliste oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, und
2. im Namen oder in der Firma einer auswärtigen Gesellschaft, wenn die Gesellschaft in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

²Den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz darf eine Gesellschaft führen, die mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Gesellschaftsliste, dem Verzeichnis der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

auswärtigen Gesellschaften oder einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

Zweites Kapitel
Eintragung in die Architektenliste

Erster Abschnitt
Voraussetzungen und Verfahren der Eintragung

§ 5

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) In die Architektenliste wird mit einer der Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Berufsbezeichnung und einem Zusatz zur Beschäftigungsart nach § 9 Abs. 1 Satz 1 auf Antrag eingetragen, wer

1. in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt und
2. befähigt ist, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 in der jeweiligen Fachrichtung in der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Weise wahrzunehmen.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 6

Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt, wer ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer deutschen Hochschule gemäß den Anforderungen der Absätze 2 und 3 sowie den Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten und deren Gewichtung (**Anlage**) erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 absolviert hat. (nachrichtlich: § 12 Abs. 1 des Entwurfs)

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung

Zweites Kapitel
Eintragung in die Architektenliste

§ 5

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) In die Architektenliste wird mit einer _____ Berufsbezeichnung **nach § 0/1 Abs. 1** und einem Zusatz _____ nach § 9 Abs. 1 Satz 1 auf Antrag eingetragen, wer

1. *unverändert*
2. befähigt ist, die **mit der Berufsbezeichnung verbundenen** Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 **bis** _____ 4 _____ wahrzunehmen.

(2) *unverändert*

§ 6

Befähigung aufgrund eines _____ Studienabschlusses **und einer** berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt, wer

1. ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer deutschen Hochschule gemäß den Anforderungen des **Absatzes** _____ 3 sowie den Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten _____ (**Anlage**) erfolgreich abgeschlossen hat **oder**
2. ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes _____ Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen _____ hat, **das einem Studium nach Nummer 1 gleichwertig ist,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 bis 7 absolviert hat.

und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 absolviert hat.

(2) Ein der Fachrichtung Stadtplanung entsprechendes Studium ist

(2) **wird gestrichen**

1. ein Studium der Stadtplanung,
2. ein Studium der Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, oder
3. ein gleichwertiges Studium, das zur Wahrnehmung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung in der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Weise befähigt.

(3) ¹In der Fachrichtung Architektur muss die Regelstudienzeit mindestens vier Studienjahre betragen. ²In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung muss die Regelstudienzeit mindestens drei Studienjahre betragen. ³Die zu den Studienabschlüssen führenden Ausbildungen müssen in den theoretischen und praktischen Anforderungen auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend den Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung ausgerichtet sein.

(3) ¹In der Fachrichtung Architektur muss die Regelstudienzeit mindestens vier Studienjahre betragen. ²In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung muss die Regelstudienzeit mindestens drei Studienjahre betragen. ³Die zu den Studienabschlüssen führenden Ausbildungen müssen in den theoretischen und praktischen Anforderungen auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend den Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung ausgerichtet sein.

(4) ¹Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein und unter Berücksichtigung der Satzung nach Absatz 6 den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 ermöglicht haben. ²Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein. ³Ihren Beginn sollen die Absolventinnen und Absolventen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, der Architektenkammer frühzeitig anzeigen. ⁴Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen. ⁵Bei Eintragungen in den Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur müssen sowohl die eigenen Arbeiten als auch die berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen überwiegend einer der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 genannten Berufsaufgaben entsprechen.

(4) ¹Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, **auf den während des Studiums der jeweiligen Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut** und _____ den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der **jeweiligen** Berufsaufgaben nach § 1 **Abs. 1 bis 4** ermöglicht haben. ²Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein. ³_____ (*jetzt in Absatz 9 Satz 1*) ⁴Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen. ⁵_____

(5) ¹In der Fachrichtung Architektur muss die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert worden sein und sich inhaltlich an Artikel 46 Abs. 2 der

(5) **wird (hier) gestrichen** (*jetzt in Absatz 8*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie 2005/36/EG ausrichten. ²In der Fachrichtung Architektur darf abweichend von Absatz 1 bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein. ³Auf Antrag entscheidet die Architektenkammer, ob eine vorgesehene berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllt und ob die Person, die die Aufsicht nach Satz 1 führen soll, dafür geeignet ist.

(6) Das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, zur Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit, zu Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 4 kann die Architektenkammer durch Satzung regeln.

(7) ¹Als Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
3. Planungs- und Baupraxis sowie
4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

²Für die Eintragung in der Fachrichtung Architektur ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.

(nachrichtlich: Absätze 5 und 6 des Entwurfs)

(5) ¹In der Fachrichtung Architektur muss die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert worden sein und sich inhaltlich an Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausrichten. ²In der Fachrichtung Architektur darf abweichend von Absatz 1 bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein. ³Auf Antrag entscheidet die Architektenkammer, ob eine vorgesehene berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllt und ob die Person, die die Aufsicht nach Satz 1 führen soll, dafür geeignet ist.

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 8)

(7) ¹Als Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Für die Eintragung **mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“** ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung **mit einer anderen Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1** der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.

(8) ¹Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ muss die berufspraktische Tätigkeit **zusätzlich** unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder **einer** Architektenkammer absolviert **worden sein, die überwacht hat, dass die berufspraktische Tätigkeit Absatz 4 Satz 1 entspricht.** ²Für die Eintragung **mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“** darf _____ bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein. _____ (jetzt in Absatz 9 Satz 1) ³Das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, _____ zu **den** Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 4

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

(6) Das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, zur Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit, zu Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 4 kann die Architektenkammer durch Satzung regeln.

(nachrichtlich: Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs)

³Ihren Beginn sollen die Absolventinnen und Absolventen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, der Architektenkammer frühzeitig anzeigen.

(nachrichtlich: § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs)

(2) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer über einen Ausbildungsnachweis

1. nach Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. nach Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten spätestens in dem in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG genannten akademischen Bezugsjahr begann, oder
3. nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verfügt.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

kann die Architektenkammer durch Satzung regeln. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“.

(9) ¹Auf Antrag einer Absolventin___ oder eines Absolventen, die oder der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, stellt die Architektenkammer fest, ob eine geplante oder begonnene berufspraktische Tätigkeit geeignet ist, den Erwerb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu ermöglichen und die sonstigen in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. ²Das Nähere kann die Architektenkammer durch Satzung regeln; dies gilt nicht für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

§ 6/1

Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation

(1) ¹_____ Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ besitzt auch, wer über einen Ausbildungsnachweis

1. nach Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135),
2. nach Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten spätestens in dem dort genannten akademischen Bezugsjahr begann, oder
3. nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG

verfügt. ²Satz 1 gilt nicht für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(3) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. einen oder mehrere Ausbildungsnachweise besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich sind, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 1 genannten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen,

wenn sich die aus den Nachweisen ergebende Berufsqualifikation nicht wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unterscheidet.

(nachrichtlich: § 12 Abs. 5 des Entwurfs)

(5) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 1 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) ¹Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. einen oder mehrere Ausbildungsnachweise besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem **durch Abkommen** gleichgestellten Staat erforderlich sind, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 1 genannten Staat, **in dem dieser** Beruf nicht reglementiert **ist**, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die **von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 1 genannten Staat ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde,**

wenn **zwischen der sich** aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation **und der Berufsqualifikation nach § 6 keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 4 bestehen oder diese Unterschiede nach Absatz 6 ausgeglichen wurden.** ²Im Fall der Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ gilt Satz 1 nur dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt ist.

(3) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(nachrichtlich: § 13 Abs. 1 des Entwurfs)

(1) ¹Ist das Studium nicht gleichwertig oder unterscheidet sich die sich aus den Nachweisen nach § 12 Abs. 3 und 5 ergebende Berufsqualifikation wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, so kann der Unterschied ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden. ²In der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nach Satz 1 nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt.

(nachrichtlich: § 13 Abs. 3 des Entwurfs)

(3) ¹Der Eintragungsausschuss bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 beziehen muss. ²Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. ³Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorliegenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede, die nicht nach Absatz 1 ausgeglichen sind, zu informieren.

(nachrichtlich: § 13 Abs. 2 und 4 des Entwurfs)

(2) ¹Wird ein Unterschied nicht nach Absatz 1 ausgeglichen, so kann die antragstellende Person den Un-

(4) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der nach § 6 verlangten Berufsqualifikation bestehen, wenn

1. **sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 geregelte Berufsbildung bezieht,**
2. **die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und**
3. **die einzutragende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.**

(5) ¹Wenn die Eintragung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 4 nicht erfolgen kann, stellt die Architektenkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zu der nach § 6 verlangten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid fest. ²In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 4 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. ³In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 6 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

(6) ¹Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ können die we-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

terschied nach ihrer Wahl durch Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen. ²Die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nur für Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Staat nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt wurde oder nach § 12 Abs. 5 gleichgestellt ist. ³In der Fachrichtung Architektur besteht die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 zudem nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt. ⁴Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so ist sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich; in der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. ⁵Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG, so hat die antragstellende Person nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen. ⁶In der Fachrichtung Architektur besteht nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

(4) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Architektenkammer abgelegt werden kann.

(5) ¹Die Architektenkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Die Architektenkammer kann mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen.

sentlichen Unterschiede nach Absatz 4 durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden; entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so _____ besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. ²**Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ können die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 4 ausgeglichen werden**

1. **durch** das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs **und** das **zusätzliche** Ablegen einer Eignungsprüfung, **wenn** die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. **durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn** die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG entspricht, **oder**
3. **durch das** Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl **der einzutragenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/35/EG entspricht.**

³**Muss nach den Sätzen 1 und 2 Nrn. 1 und 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 5 abgelegt werden kann.** ⁴Hat sich die **einzutragende** Person nach **Satz 2 Nr. 3** für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass **die Eignungsprüfung** innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Architektenkammer abgelegt werden kann.

(7) ¹Die Architektenkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die **Einzelheiten** der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Sie _____ kann **bei der** Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer **zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 7

Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener praktischer Tätigkeit

Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. mindestens sieben Jahre lang unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, fachrichtungsbezogen tätig gewesen ist und
2. den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweist
 - a) durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen, sowie
 - b) durch eine Leistungsprüfung im Eintragungsverfahren, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss eines Studiums im Sinne des § 6 Abs. 3 entspricht.

(nachrichtlich: § 12 Abs. 4 des Entwurfs)

(4) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staates nachweist.

§ 8

Eintragung nach vorheriger Eintragung

¹Als befähigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wer

1. in der Architektenliste oder in der entsprechenden Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintra-

§ 7

Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener **berufspraktischer Tätigkeit oder besonderer Auszeichnung****(1)** Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. mindestens sieben Jahre lang unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person der Fachrichtung, für **deren Berufsbezeichnung** die Eintragung begehrt wird, fachrichtungsbezogen **berufspraktisch** tätig gewesen ist und
2. den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 **bis 1/4** erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweist
 - a) durch Vorlage eigener Arbeiten und **durch** Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen **Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen** erkennen lassen, sowie
 - b) durch **das anschließende Ablegen einer** Leistungsprüfung _____, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss **des jeweiligen Studiums nach § 6 Abs. 1 Nr. 1** entspricht.

(2) ¹Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 **für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“** besitzt auch, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines **anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates** nachweist. ²**Satz 1 gilt nicht für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“.**

§ 8

Befähigung aufgrund vorheriger Eintragung*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, eingetragen ist oder war oder

2. in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist oder war.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung gestrichen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

§ 9

Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung

(1) ¹Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz „freischaffend“, „beamtet“, „angestellt“ oder „baugewerblich tätig“. ²Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und über eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 2 verfügt. ³Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. ⁴Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. ⁵Mit dem Zusatz „baugewerblich tätig“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen ausübt.

(2) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 2 muss durchlaufend sein und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ²Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 2 begrenzt werden. ⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem

§ 9

Beschäftigungsart _____

(1) ¹Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz „freischaffend“, „beamtet“, „angestellt“ oder „baugewerblich tätig“.
^{2 bis 5} _____ (jetzt in den Absätzen 2 und 3)

(2) ¹Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und über eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 9/1 verfügt. ²Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. ³Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

(3) Mit dem Zusatz „baugewerblich tätig“ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen ausübt.

§ 9/1

Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architektinnen und Architekten

(1) ¹Freischaffende Architektinnen und Architekten haben eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten, auch wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird. ²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden min-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist.⁵ Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern.⁶ Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(3)¹ Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz „freischaffend“ wird von dem Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt.² Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(4)¹ Solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste eingetragen ist, hat sie oder er einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 2 zu gewährleisten, auch wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.² Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) Unabhängig von der Beschäftigungsart kann sich eine Versicherungspflicht aus den Berufspflichten (§ 39 Abs. 2 Nr. 4) ergeben.

§ 10 Eintragungsverfahren

(1)¹ Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird.² Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen.³ Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.⁴ Bestehen be-

destens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein.⁴ Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 3 begrenzt werden.

(2)¹ Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese **Versicherung** hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach **Absatz 1** gleichwertig ist.² Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern.³ Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(3)¹ Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz „freischaffend“ wird von **der Versicherungspflicht** nach Absatz 1 _____ auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt.² Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(4) _____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1) Von **der Versicherungspflicht nach Absatz 1** wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) _____ Eine **weitergehende** Versicherungspflicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 **bleibt unberührt**.

§ 10 Eintragungsverfahren

(1)¹ Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird.² Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen.^{3 und 4} _____ (jetzt in Absatz 1/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Architektenkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(nachrichtlich: § 14 Abs. 1 und 3 des Entwurfs)

(1) ¹Für die Eintragung von Personen, die ihr Studium in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staat abgeschlossen haben oder über einen nach § 12 Abs. 5 gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen. ²Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(3) Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

(2) ¹Über Anträge auf Eintragung in die Architektenliste ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 1 Satz 4 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ²Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer vorliegen.

(nachrichtlich: § 14 Abs. 2 des Entwurfs)

(2) ¹Ist die Befähigung nach § 12 Abs. 1 oder 3 bis 5 festzustellen, so beträgt die Frist zur Entscheidung

⁵In den Fällen des § 6/1 Abs. 1 bis 3 dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen. ⁶Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

⁷In den Fällen des § 6/1 Abs. 1 bis 3 kann das Verfahren **abweichend von den Sätzen 1 und 2** elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

(1/1) ¹Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Architektenkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(2) ¹Über **den Antrag** _____ ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 1/1 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ²Die Frist **nach Satz 1** läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer vorliegen.

³In den Fällen des § 6/1 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 Abs. 2 beträgt die Frist zur Entscheidung abweichend

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 vier Monate.²Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so gilt eine Aufforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

von _____ Satz 1 vier Monate; **dasselbe gilt in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, dass das Studium in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist.**⁴In den Fällen des § 6/1 Abs. 1 bis 3 gilt eine Aufforderung nach _____ Absatz 1/1 Satz 2 zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(nachrichtlich: § 14 Abs. 4 des Entwurfs)

(4)¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen, fest.²Sonstige geeignete Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen.⁴Die Architektenkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(3)¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit **Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9; 2017 Nr. L 167 S. 58)** stehen, fest.²Sonstige geeignete Verfahren **nach Satz 1** sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen.⁴Die Architektenkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

Zweiter Abschnitt
Regelungen für die Eintragung von Personen mit ausländischer Ausbildung

§ 11
Grundsatz

Für Personen mit ausländischen Ausbildungsnachweisen gelten die §§ 5 und 7 bis 10, soweit nicht in diesem Abschnitt andere Regelungen getroffen werden.

§ 11
Grundsatz

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

§ 12

Befähigung aufgrund eines ausländischen Studien-
abschlusses, berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 bis 7 absolviert hat.

(2) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer über einen Ausbildungsnachweis

1. nach Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. nach Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten spätestens in dem in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG genannten akademischen Bezugsjahr begann, oder
3. nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG

verfügt.

(3) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1. einen oder mehrere Ausbildungsnachweise besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich sind, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
2. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 1 genannten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen,

§ 12

Befähigung aufgrund eines ausländischen Studien-
abschlusses, berufspraktische Tätigkeit**wird (hier) gestrichen** (jetzt in den §§ 6 bis 7)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

wenn sich die aus den Nachweisen ergebende Berufsqualifikation nicht wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unterscheidet.

(4) In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staates nachweist.

(5) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 1 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 13
Ausgleich

§ 13
Ausgleich

(1) ¹Ist das Studium nicht gleichwertig oder unterscheidet sich die sich aus den Nachweisen nach § 12 Abs. 3 und 5 ergebende Berufsqualifikation wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, so kann der Unterschied ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden. ²In der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nach Satz 1 nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt.

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 6/1 Abs. 4 bis 6)

(2) ¹Wird ein Unterschied nicht nach Absatz 1 ausgeglichen, so kann die antragstellende Person den Unterschied nach ihrer Wahl durch Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen. ²Die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nur für Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Staat nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt wurde oder nach § 12 Abs. 5 gleichgestellt ist. ³In der Fachrichtung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Architektur besteht die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 zudem nur, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt. ⁴Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so ist sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich; in der Fachrichtung Architektur besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. ⁵Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG, so hat die antragstellende Person nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen. ⁶In der Fachrichtung Architektur besteht nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

(3) ¹Der Eintragungsausschuss bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 beziehen muss. ²Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. ³Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorliegenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede, die nicht nach Absatz 1 ausgeglichen sind, zu informieren.

(4) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Architektenkammer abgelegt werden kann.

(5) ¹Die Architektenkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Die Architektenkammer kann mit entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen.

§ 14

Eintragsverfahren bei ausländischer Ausbildung

(1) ¹Für die Eintragung von Personen, die ihr Studium in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staat abgeschlossen haben oder über einen nach § 12 Abs. 5 gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen. ²Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie

§ 14

Eintragsverfahren bei ausländischer Ausbildung

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) ¹Ist die Befähigung nach § 12 Abs. 1 oder 3 bis 5 festzustellen, so beträgt die Frist zur Entscheidung abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 vier Monate. ²Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so gilt eine Aufforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(3) Ist die Befähigung nach § 12 festzustellen, so kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.

(4) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen, fest. ²Sonstige geeignete Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. ³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ⁴Die Architektenkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

Drittes Kapitel Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister

§ 15 Führen der Berufsbezeichnung

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, auch im Angestelltenverhältnis, erbringt (auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister), darf die Berufsbezeichnung nach § 4 Abs. 1 führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen ist. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleis-

Drittes Kapitel Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister

§ 15 Führen **geschützter** Berufsbezeichnungen

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich **Tätigkeiten nach § 1 ausübt** (auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister), darf **eine** Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 führen, wenn sie oder er **mit dieser Berufsbezeichnung** in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen ist. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Er-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

tungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt.³Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt; § 13 findet keine Anwendung.⁴Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.⁵Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

(2) ¹Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die einen Ausbildungsnachweis nach § 12 Abs. 2 besitzen oder über eine Bescheinigung der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, wonach sie dort in das dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister entsprechende Verzeichnis eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 4 Abs. 1 ohne Eintragung führen.²Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Jahre sein.³Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister nach Satz 1 nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, so soll die Architektenkammer ihr oder ihm das Führen der Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 untersagen.

(3) Wer in einem Staat nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 beruflich niedergelassen ist, darf als auswärtige Dienstleisterin oder auswärtiger Dienstleister die dort geführte Berufsbezeichnung unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG auch in Niedersachsen führen.

(4) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister darf den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen, wenn sie oder er die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 erfüllt.²Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend.

bringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt.^{3 bis 5} _____ (jetzt in § 16 Abs. 5 Sätze 1 bis 3)

(2) ¹Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die **sich bei** der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes **gemeldet haben und dort unter einer Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 tätig werden dürfen, sind berechtigt, diese** Berufsbezeichnung _____ ohne Eintragung **in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister zu führen.**² _____³Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister nach Satz 1 nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, so soll die Architektenkammer ihr oder ihm das Führen der **Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1** _____ untersagen.

(3) **Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat** _____ niedergelassen sind, dürfen ohne Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister die _____ Berufsbezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, in einer Amtssprache des Niederlassungsstaats führen, wenn dabei eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist.

(4) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister darf den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen, wenn sie oder er **mit diesem Zusatz in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen oder nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen des Zusatzes berechtigt ist.**² _____ (jetzt in § 16 Abs. 6 Satz 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 16
Anzeige

(nachrichtlich: § 15 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs)

⁴Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

¹Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen sind, haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung bei der Architektenkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen Dienstleistungen zu erbringen und dabei eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 zu führen.

§ 16
Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen
Dienstleisterinnen und Dienstleister

(1) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister, die oder der zur Ausübung eines Berufs nach § 0/1 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, wird mit der entsprechenden Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen, wenn sie oder er die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Architektenkammer angezeigt hat und der Eintragung keine Umstände nach Satz 3 oder Absatz 4 Satz 6 entgegen stehen. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ³Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die **Dienstleisterin oder der Dienstleister** nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) ¹Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister **nach Absatz 1** haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung **nach § 15 Abs. 1** bei der Architektenkammer **vorher schriftlich** anzuzeigen. ²_____ (jetzt in Absatz 3) ³**Mit der Anzeige sind vorzulegen**

1. eine Bescheinigung darüber, dass die **Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung eines Berufs nach § 0/1 Abs. 1 in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,**
2. ein Berufsqualifikationsnachweis und
3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

⁴Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Architektenkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Absatz 4.

(3) ¹Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die auswärtige Dienstleisterin oder der auswärtige Dienstleister nach Absatz 1 weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei eine Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 zu führen, so hat sie oder er dies der Architektenkammer anzuzeigen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. ³Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 überprüft die Architektenkammer die Berufsqualifikation der auswärtigen Dienstleisterin oder des auswärtigen Dienstleisters, es sei denn, dass mit der Anzeige ein Ausbildungsnachweis nach § 6/1 Abs. 1 vorgelegt worden ist. ²Die Architektenkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ⁴Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. ⁵Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 6 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die Architektenkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nach-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(nachrichtlich: § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs)

³Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Eintragungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt; § 13 findet keine Anwendung. ⁴Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁵Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

(nachrichtlich: § 15 Abs. 4 des Entwurfs)

(4) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister darf den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen, wenn sie oder er die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 erfüllt. ²Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend.

§ 17
Beschwerdeverfahren

¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines auswärtigen Dienstleisters, so unterrichtet die Architektenkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Zu diesem Zweck tauschen die zuständigen Stellen die Informationen, die im Falle von Beschwerden nach Satz 1 erforderlich sind, aus. ³Soweit eine Daten-

zuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ⁶Die Architektenkammer trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie die Dienstleisterin oder den Dienstleister einträgt oder die Eintragung versagt. ⁷Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung folgt. ⁸Erfüllt die Architektenkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung auch ohne Eintragung geführt werden.

(5) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister, **die oder der nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat niedergelassen ist**, wird auf Antrag **in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister** eingetragen, wenn sie oder er die **Befähigung** nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt; § 6/1 Abs. 5 bis 7 findet keine Anwendung. ²Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ³Für das Eintragungsverfahren **gilt § 10** _____ entsprechend. ⁴**Dienstleisterinnen und Dienstleister, die nach Satz 1 eingetragen sind, haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 15 Abs. 1 bei der Architektenkammer anzuzeigen; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.**

(6) ¹Eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister **wird auf Antrag mit dem Zusatz „freischaffend“ in das Verzeichnis eingetragen**, wenn sie oder er die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und § 9/1 Abs. 1 bis 4 erfüllt. ²Abweichend von § 9/1 Abs. 2 Satz 3 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend.

§ 17
Beschwerdeverfahren **im europäischen Dienstleistungsverkehr**

(1) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Dienstleisterin oder eines auswärtigen Dienstleisters, **die oder der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist**, so **holt die Architektenkammer die für das**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

übermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll, ist § 14 NDSG zu beachten.

Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet _____ die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ² _____ (jetzt in Satz 1 und Absatz 2) ³ _____

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in Absatz 1 genannten Staates übermittelt die Architektenkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

Viertes Kapitel
Gesellschaften

Viertes Kapitel
Gesellschaften

§ 18

§ 18

Eintragung in die Gesellschaftsliste

Eintragung in die Gesellschaftsliste

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

1. sie ihren Sitz in Niedersachsen hat,
2. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 besteht,
3. Zweck der Gesellschaft die ausschließliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ist,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
5. Architektinnen oder Architekten mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
6. die Firma erkennen lässt, welcher Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Architektinnen oder Architekten angehören,
7. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Architektinnen oder Architekten sind,
8. Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen und

1. *unverändert*
2. **sie über** eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 **verfügt**,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. die Firma erkennen lässt, **welche Berufsbezeichnungen** nach § **0/1** Abs. 1 _____ die Architektinnen oder Architekten **führen**,
7. *unverändert*
8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

9. die Übertragung von Kapital- und Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 tätig sind.

(4) ¹Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die durchlaufend ist und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. ²Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 2 bestehen. ⁴§ 9 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gesellschaft hat einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 4 zu gewährleisten.

(6) ¹Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 4 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden. ²Partnerschaftsgesell-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

9. *unverändert*

²Eine Partnerschaftsgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(2) *unverändert*

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste _____ eingetragen, wenn **sämtliche** Gesellschafterinnen, Gesellschafter **und** ____ zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 tätig sind.

(4) ¹Die Gesellschaft **hat eine** zur Deckung **bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende** Berufshaftpflichtversicherung **abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten.** ^{1/1}**Die Versicherung muss** mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen. ²Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen **und** Gesellschafter **sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen**, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 2 bestehen. ⁴**§ 9/1 Abs. 2 und 5** gilt entsprechend.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 4 Satz 1)

(6) ¹Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und **der Partnerinnen und** der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 4 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

schaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 unterhalten.

(7) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister, beizufügen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Architektenkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste betreffen, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften, Anzeigen

(1) ¹Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie

1. nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, und
2. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

²§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

²Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 unterhalten.

(7) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen **beizufügen**, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages _____, eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister _____. ²§ 10 Abs. 1/1 _____ und ____ **2 Sätze 1 und 2** gilt entsprechend.

(8) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste benachrichtigt die Architektenkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen **der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft** der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften_____

(1) ¹Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie

0/1. beabsichtigt, in Niedersachsen tätig zu werden,

1. nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, _____ eine ____ Bezeichnung **nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 Satz 1** in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, und
2. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

²§ 18 Abs. 2 **bis 4** gilt entsprechend.

(2) Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 7 Satz 1 **sowie** § 10 Abs. 1 **Satz 7 und Abs. 1/1** _____ entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(3) Für die Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ und die Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes gilt § 18 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(4) ¹Auswärtige Gesellschaften, die in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Architektenkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden.

(5) Die auswärtige Gesellschaft hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Führt eine auswärtige Gesellschaft die Bezeichnung des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, in ihrem Namen oder in ihrer Firma und besteht eine Verwechslungsgefahr mit einer Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2, so hat sie ergänzend zu ihrem Namen oder ihrer Firma den Staat ihres Sitzes anzugeben.

Dritter Teil

Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur

§ 20
Eintragung

(1) ¹In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur (§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung) wird auf Antrag eingetragen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste in der Fachrichtung Architektur erfüllt. ²Wer in der Architektenliste eingetragen ist oder war, braucht seine Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr nachzuweisen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Eintragung gestrichen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

(2) Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) **wird gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 2)

(4) ¹Auswärtige Gesellschaften, die in **dem** Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Architektenkammer anzuzeigen. ²**Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die auswärtige Gesellschaft weiterhin**, in Niedersachsen tätig zu werden, **so hat sie dies der Architektenkammer anzuzeigen**.

(5) **Eine** auswärtige Gesellschaft, **die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen ist**, hat Änderungen, die **sich auf die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 sowie Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auswirken**, der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) ____ Eine auswärtige Gesellschaft **darf** ihren Namen oder ____ ihre Firma, **den oder die sie nach dem Recht des Staates führt, in dem sie ihren Sitz hat, ohne Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften führen, wenn dabei eine Verwechslung ____ mit einer Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist**.

Fünftes Kapitel

____ Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur

§ 20
Eintragung in die Liste

(1) ¹In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur _____ wird auf Antrag eingetragen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste **mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ nach den §§ 5 bis 8 erfüllt**. ² und ³ _____ (jetzt in Satz 1)

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(3) Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 10 und 14 entsprechend.

(3) Für das Eintragungsverfahren **gilt** § 10 _____
entsprechend.

§ 21

Fortbildung der eingetragenen Entwurfsverfasserinnen
und Entwurfsverfasser

§ 21

Fortbildungspflicht _____

Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

Die **nach § 20** eingetragenen **Personen** haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

Vierter Teil

**Ausweise, Bescheinigungen, Streichung
von Eintragungen, Datenverarbeitung**

Sechstes Kapitel

**Ausweise, Bescheinigungen, Streichung
von Eintragungen _____**

§ 22

Ausweise, Bescheinigungen

§ 22

Ausweise, Bescheinigungen

(1) ¹Wer in der Architektenliste oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist, erhält von der Architektenkammer einen Ausweis. ²Der Ausweis ist nach Streichung der Eintragung (§ 23) an die Architektenkammer herauszugeben.

(1) ¹Wer in der Architektenliste oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist, erhält von der Architektenkammer einen Ausweis. ²Der Ausweis ist _____ an die Architektenkammer herauszugeben, **wenn die Eintragung gestrichen worden ist.**

(2) Die Architektenkammer stellt die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen aus.

(2) *unverändert*

§ 23

Streichung von Eintragungen

§ 23

Streichung von Eintragungen

(1) ¹Die Eintragung in der Architektenliste ist zu streichen, wenn

(1) *unverändert*

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen,
4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Architektenliste erkannt wurde oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5. die eingetragene Person in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen wurde.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden; § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹Für die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Personen gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur ist auch zu streichen, wenn die eingetragene Person in die Architektenliste eingetragen wurde.

(3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 vorliegt,
2. der Beruf nicht mehr unter einer Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 in Niedersachsen ausgeübt wird und
3. eine Anzeige nach § 16 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht erneuert worden ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
3. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 und 2 im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht erneuert worden ist,
5. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister ist zu streichen, wenn

1. *unverändert*
2. der Beruf nicht mehr unter einer Bezeichnung nach § **0/1** Abs. 1 oder 2 **Satz 1** in Niedersachsen ausgeübt wird **oder**
3. eine Anzeige nach § 16 **Abs. 3** in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht **bei der Architektenkammer eingegangen** ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. eine Bezeichnung nach § **0/1** Abs. 1 **oder 2 Satz 1** im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
4. eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht **bei der Architektenkammer eingegangen** ist,
5. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste erkannt wurde.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Liegt die Eintragungsvoraussetzung des § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 7 nicht mehr vor, so gibt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft vor der Streichung Gelegenheit, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. ⁴Im Fall des Todes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen. ⁵Der Zusatz „freischaffend“ ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 3, nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

§ 24 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Architektenkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über Personen und Gesellschaften, die in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder eingetragen werden wollen. ²Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) Nach Absatz 1 dürfen die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,

b) nicht mehr vorliegen

oder

6. *unverändert*

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 Buchst. a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³Wenn eine Eintragungsvoraussetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 7 nicht mehr vorliegt, **setzt die Architektenkammer** der Gesellschaft vor der Streichung **eine Frist** von höchstens einem Jahr, **um** die Eintragungsvoraussetzung__ wieder zu erfüllen. ⁴**Liegt die Eintragungsvoraussetzung wegen** des Todes _____ einer Gesellschafterin, eines Gesellschafters **oder einer zur Geschäftsführung befugten Person nicht mehr vor, so** soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen. ⁵Der Zusatz „freischaffend“ ist zu streichen, wenn die **Eintragungsvoraussetzung__** des § 18 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 **Satz 2**, nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt.

§ 24 Datenverarbeitung

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 32/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie bei Gesellschaften der Zusatz „freischaffend“,
5. Berufsausbildung und bisherige praktische Tätigkeiten,
6. Herkunftsstaat,
7. Eintragungen in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern und in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer Bezeichnung nach § 4, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen, Sperrungen und Streichungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen,
10. Mitgliedsnummer,
11. Daten über Personen oder Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die Personen oder Gesellschaften ihre Berufspflichten oder die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen,
12. Personendaten, deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 Nr. 2 oder nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erforderlich ist,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4, oder § 18 Abs. 4 besteht.

(3) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 13 genannten Daten sind in die Architektenliste, in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern einzutragen. ²Abweichend von Satz 1 werden die Daten nach Absatz 2 Nrn. 4 und 13 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur nicht eingetragen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

(4) ¹In die Gesellschaftsliste sind einzutragen

1. das Registergericht, die Registernummer und das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft und gegebenenfalls der Zusatz „freischaffend“,
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler,
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen sowie
5. die in Absatz 2 Nr. 13 genannten Daten.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die Daten nach Absatz 2 werden jeweils in einer von der Architektenkammer für jede betroffene Person angelegten Akte geführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Daten von Gesellschaften nach Absatz 4 und für Daten nach Absatz 2, die sich auf Gesellschaften beziehen.

(6) ¹Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über Eintragungen in den von der Architektenkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen. ²Die Architektenkammer darf diese Eintragungen veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person nicht widerspricht. ³Die Architektenkammer hat die betroffenen Personen anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(7) ¹Die Architektenkammer ist berechtigt,

1. Daten aus den von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen,
2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Anzeigen nach § 16 oder § 19 Abs. 4,
3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung und
4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

an inländische Behörden und entsprechende Stellen in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), insbesondere des § 11 NDSG, zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten ist zulässig und richtet sich nach § 14 NDSG.

(8) ¹Mit der Streichung der Eintragung nach § 23 sind sämtliche von der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten gesperrt. ²Die Sperrung ist in den von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie in den nach Absatz 5 geführten Akten zu vermerken. ³Die gesperrten Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft eingewilligt hat oder wenn die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus Gründen eines überwiegenden Interesses der Architektenkammer erforderlich ist.

(9) ¹Von der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. ²Im Fall einer derartigen Beeinträchtigung sind die Daten zu sperren; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Fünf Jahre nach der Streichung der Eintragung (§ 23) sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person oder Gesellschaft zu löschen, wenn diese nicht die weitere Speicherung verlangt. ⁴Die Architektenkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung hinzuweisen. ⁵Bei der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser beträgt die Lösungsfrist nach Satz 3 zehn Jahre.

Fünfter Teil
Architektenkammer

Erstes Kapitel
Allgemeines

§ 25
Architektenkammer Niedersachsen

(1) ¹Im Land Niedersachsen besteht eine Architektenkammer. ²Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“.

Zweiter Teil
Architektenkammer

Erstes Kapitel
Allgemeines

§ 25
Architektenkammer Niedersachsen

(1) ¹In _____ Niedersachsen besteht eine Architektenkammer. ²Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(2) ¹Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) *unverändert*

(3) Sitz der Architektenkammer ist Hannover.

(3) *unverändert*

(4) Die Architektenkammer kann Bezirksstellen errichten.

(4) *unverändert*

§ 26
Mitgliedschaft

§ 26
Mitgliedschaft

Der Architektenkammer gehören die in der Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten als Pflichtmitglieder an.

unverändert

§ 27
Auskunftspflicht der Mitglieder

§ 27
Auskunftspflicht der **Kammermitglieder**

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Architektenkammer die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

¹Die **Kammermitglieder** sind verpflichtet, der Architektenkammer die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das **Kammermitglied** durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden **Kammermitglieder** bleibt unberührt.

§ 28
Aufgaben der Architektenkammer

§ 28
Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, und die sonstige Tätigkeit der Architektinnen und Architekten zu pflegen und zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,

1. *unverändert*
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder **wahrzunehmen** und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,

3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,

2/1. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Einhaltung der für die Gesellschaften und auswärtigen Gesellschaften nach § 39 Abs. 5 geltenden Pflichten zu überwachen,

3. die **Ausbildung zur Architektin oder zum Architekten sowie die** berufliche Fort- und Weiterbildung **der Kammermitglieder** zu fördern,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

4. die Architektenliste, die Gesellschaftsliste, das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften und die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
5. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architektinnen, Architekten und Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken, nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 auch durch Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens sowie der Architektinnen und Architekten gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung Sachverständige zu benennen,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der jeweiligen Verfahrensbedingungen mit den geltenden bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
10. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann die Architektenkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) ¹Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaf-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. die Architektenliste, die Gesellschaftsliste, das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften und die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur zu führen und dieses Gesetz **auch** im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
5. *unverändert*
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen **Kammermitgliedern, zwischen _____ den in der Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaften, zwischen Kammermitgliedern und den in der Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaften** oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken, nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 auch durch Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle,
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1, **2 und** 3 kann die Architektenkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

fen. ²In diese kann sie Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Zustimmung der anderen Kammern aufnehmen. ³Sie kann ihre Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen auch entsprechenden Einrichtungen anderer Kammern desselben Berufes anschließen oder zusammen mit anderen Kammern desselben Berufes gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen schaffen. ⁴Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörige verbindlich sein, so muss die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppe der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. ⁵Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. ⁶Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Architektenkammer nimmt

1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§§ 18, 19), die auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur sowie die Aufgaben nach § 22 Abs. 2, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betreffen, und nach § 17 NBQFG,
2. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG und
3. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 29
Satzungen

(1) ¹Die Architektenkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Architektenkammer,
3. die Untergliederungen der Architektenkammer,

(4) Die Architektenkammer nimmt

1. die Aufgaben **in Bezug auf** die auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, **auf die in § 18 genannten Gesellschaften, auf die auswärtigen Gesellschaften sowie auf die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur, _____ (jetzt in der neuen Nummer 1/1)**
- 1/1. **_____ die Aufgabe_ nach § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, sowie die Aufgabe nach § 17 NBQFG,**
2. *unverändert*
3. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten **nach diesem Gesetz**

im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 29
Satzungen

(1) ¹Die Architektenkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Fachrichtungen und der Beschäftigungsarten (§ 9 Abs. 1 Satz 1) in der Vertreterversammlung und dem Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen und
8. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(2) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen (Ordnungen) bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen kann die Architektenkammer zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen.

(4) Beschlüsse über Satzungen sind in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.

§ 30
Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Architektenkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Architektenkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. Amtshandlungen und
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Kostenordnung. ²Die Beiträge

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. *unverändert*
5. die Bildung **und Besetzung** von Ausschüssen, **deren Aufgaben und Arbeitsweise** sowie die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und **die** Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. *unverändert*
8. die Form und **die** Art der Bekanntmachungen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Beschlüsse über Satzungen sind in **der** von der Hauptsatzung bestimmten **Form und Art** bekannt zu machen.

§ 30
Beiträge und Kosten, Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Architektenkammer **zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises** wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Architektenkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. *unverändert*
2. die **Benutzung** von Einrichtungen **und** Gegenständen **sowie sonstige** Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

_____ **Kosten** (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der _____ **Kosten** eine **Gebührenordnung**. ²Die Beiträge kön-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ³Für Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe Einnahmen oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.

(3) ¹Die Architektenkammer erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²Es kann vorgesehen werden, dass Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses oder Teilen davon beauftragt werden können. ³Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. ⁴Die Haushaltsführung muss wirtschaftlich und sparsam sein.

(4) Ein von der Architektenkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 31 Aufsicht

(1) Die Architektenkammer unterliegt der Rechtsaufsicht und in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 4) der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Sie ist auf Verlangen jederzeit zu hören. ³Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(4) Beschlüsse der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde unverzüg-

nen nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ³Für **Kammermitglieder**, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe ____ oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.

(3) ¹Die Architektenkammer erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²_____ (jetzt in Satz 3/1) ³**Die Architektenkammer** hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen; **§ 110 Satz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.** ^{3/1}**Die Haushalts- und Kassenordnung kann vorsehen** ____, dass Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung **der Jahresrechnung** oder Teilen davon beauftragt werden können. ⁴Die Haushaltsführung muss wirtschaftlich und sparsam sein.

(4) *unverändert*

§ 31 Aufsicht

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²**Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter** ist auf Verlangen jederzeit **das Wort zu erteilen.** ³Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist **auf Verlangen** der Aufsichtsbehörde **unverzüglich einzuberufen** _____.

(4) *unverändert*

(5) ¹Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde unverzüg-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

lich nach Beschlussfassung den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

lich nach Beschlussfassung den Haushaltsplan und die **Aufstellung der Jahresrechnung** vor.

§ 32
Durchführung der Aufsicht

§ 32
Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausübt.

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz oder eine Satzung der Architektenkammer verletzen. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) *unverändert*

(3) ¹Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Kammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(3) *unverändert*

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einer Person einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer übertragen; die Kosten trägt die Architektenkammer.

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet **ist** und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine_ Person **damit beauftragen**, einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer **auf deren Kosten wahrzunehmen**.

(nachrichtlich: § 24 des Entwurfs)

§ 24
Datenverarbeitung

§ 32/1
Datenverarbeitung

(1) ¹Die Architektenkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über Personen und Gesellschaften, die in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder eingetragen werden wollen. ²Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen

(1) Die Architektenkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über

1. Personen und Gesellschaften, die in **den** von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder **in diese Listen oder Verzeichnisse** eingetragen werden wollen,
2. Gesellschafterinnen, Gesellschafter, **zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Gesellschaften sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) Nach Absatz 1 dürfen die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie bei Gesellschaften der Zusatz „freischaffend“,
5. Berufsausbildung und bisherige praktische Tätigkeiten,
6. Herkunftsstaat,
7. Eintragungen in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern und in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer Bezeichnung nach § 4, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen, Sperrungen und Streichungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen,
10. Mitgliedsnummer,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter _____ der in **Nummer 1** genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften sowie

3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt **nach § 0/1** geschützte Bezeichnungen führen oder **anderweitig verwenden oder dies zulassen**.

(2) Nach Absatz 1 dürfen **insbesondere** die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie bei Gesellschaften der Zusatz „freischaffend“,
5. Berufsausbildung und bisherige praktische Tätigkeiten,
6. Herkunftsstaat **im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG**,
7. Eintragungen in die von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in **Nummer 7** entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern, **in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** und in **durch Abkommen gleichgestellten** Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer **nach § 0/1 geschützten** Bezeichnung _____, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen, Sperrungen und Streichungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen,
10. Mitgliedsnummer,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

11. Daten über Personen oder Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die Personen oder Gesellschaften ihre Berufspflichten oder die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen,
12. Personendaten, deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 Nr. 2 oder nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erforderlich ist,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4, oder § 18 Abs. 4 besteht.

(3) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 13 genannten Daten sind in die Architektenliste, in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern einzutragen. ²Abweichend von Satz 1 werden die Daten nach Absatz 2 Nrn. 4 und 13 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur nicht eingetragen.

(4) ¹In die Gesellschaftsliste sind einzutragen

1. das Registergericht, die Registernummer und das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft und gegebenenfalls der Zusatz „freischaffend“,
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler,
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen sowie
5. die in Absatz 2 Nr. 13 genannten Daten.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die Daten nach Absatz 2 werden jeweils in einer von der Architektenkammer für jede betroffene Person angelegten Akte geführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Daten von Gesellschaften nach Absatz 4 und für Daten nach Absatz 2, die sich auf Gesellschaften beziehen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

11. Daten _____, die für die Prüfung erforderlich sind, ob _____ Berufspflichten oder _____ Eintragungsvoraussetzungen erfüllt **werden**,
12. _____ Daten, **die** _____ zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 **Abs. 2 dieses Gesetzes** oder nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erforderlich **sind**,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § **9/1** _____, auch in Verbindung mit § **16 Abs. 6**, oder **nach** § 18 Abs. 4, **auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2**, besteht.

(3) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 13 genannten Daten sind in die Architektenliste _____ sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern einzutragen. ²_____ **Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 6 genannten Daten sind** in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur _____ einzutragen.

(4) ¹In die Gesellschaftsliste sind einzutragen

1. das Registergericht, die Registernummer und das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft und _____ der Zusatz „freischaffend“ (**§ 18 Abs. 3**),
3. die Namen, die Anschrift und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, **der zur Geschäftsführung befugten Personen sowie der sonstigen** gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter _____,
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen sowie
5. die in Absatz 2 Nr. 13 genannten Daten.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Die Daten nach Absatz 2 werden jeweils in einer von der Architektenkammer für jede betroffene Person angelegten Akte geführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Daten von Gesellschaften nach Absatz 4 und für Daten nach Absatz 2, die sich auf Gesellschaften beziehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(6) ¹Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über Eintragungen in den von der Architektenkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen. ²Die Architektenkammer darf diese Eintragungen veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person nicht widerspricht. ³Die Architektenkammer hat die betroffenen Personen anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(6) ¹Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über Eintragungen in den von der Architektenkammer nach **gesetzlichen Vorschriften** zu führenden Listen und Verzeichnissen. ²Die Architektenkammer darf diese Eintragungen, soweit die betroffene Person **oder Gesellschaft** nicht widerspricht, veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. ³Die Architektenkammer hat die betroffenen Personen **und Gesellschaften** anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(7) ¹Die Architektenkammer ist berechtigt,

1. Daten aus den von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnissen,
2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Anzeigen nach § 16 oder § 19 Abs. 4,
3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung und
4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen

an inländische Behörden und entsprechende Stellen in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten Staaten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), insbesondere des § 11 NDSG, zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten ist zulässig und richtet sich nach § 14 NDSG.

(8) ¹Mit der Streichung der Eintragung nach § 23 sind sämtliche von der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten gesperrt. ²Die Sperrung ist in den von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie in den nach Absatz 5 geführten Akten zu vermerken. ³Die gesperrten Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft eingewilligt hat oder wenn die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus Gründen eines überwiegenden Interesses der Architektenkammer erforderlich ist.

(9) ¹Von der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. ²Im Fall einer derartigen Beeinträchtigung sind die Daten zu sperren; Absatz 8 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Fünf Jahre nach der Strei-

(7) ¹Wird eine Eintragung nach § 23 **gestrichen**, so sind sämtliche von der Architektenkammer über die betroffene Person **oder Gesellschaft** gespeicherten Daten **zu sperren**; **§ 17 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.** ^{2 und 3}_____ (jetzt in Satz 1 Halbsatz 2) ⁴Fünf Jahre nach der Streichung der Eintragung _____ sind **die gesperrten** Daten _____ zu löschen, wenn **die** betroffene Person oder Gesellschaft nicht die weitere Speicherung verlangt. ⁵Die Architektenkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung hinzuweisen. ⁶Bei der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser **der Fachrichtung Architektur** beträgt die Lösungsfrist nach Satz 3 zehn Jahre.

_____ (Absatz 9 Sätze 3 bis 5 jetzt in Absatz 7 Sätze 4 bis 6)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

chung der Eintragung (§ 23) sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person oder Gesellschaft zu löschen, wenn diese nicht die weitere Speicherung verlangt. ⁴Die Architektenkammer hat die betroffene Person oder Gesellschaft auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung hinzuweisen. ⁵Bei der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser beträgt die Lösungsfrist nach Satz 3 zehn Jahre.

Zweites Kapitel
**Organe, Ausschüsse und Einrichtungen
der Architektenkammer**

§ 33
Organe

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²Durch die Hauptsatzung wird geregelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird. ³Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

§ 34
Vertreterversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl sowie das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung

1. beschließt die Satzungen,

Zweites Kapitel
**Organe der Architektenkammer _____, Beile-
gung von Streitigkeiten, Verschwiegenheit**

§ 33
Organe

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²_____ ³_____ (jetzt in § 36 Abs. 6)

§ 34
Vertreterversammlung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die Vertreterversammlung

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

2. stellt den Jahresabschluss fest,
3. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, ob und gegebenenfalls welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses oder Teilen davon beauftragt werden,
4. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
5. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
6. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
7. beschließt über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder der Ausschüsse und beruft sie ab, jedoch nicht hinsichtlich des Eintragungsausschusses,
8. beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte,
9. beschließt über die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie für Sachverständige,
10. beschließt über die Schaffung von und die Beteiligung an Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
11. beschließt über die Schaffung von und die Beteiligung an privaten Einrichtungen (§ 28 Abs. 2).

(4) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 35
Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. ²Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung bestimmt ist.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2. stellt **die Jahresrechnung fest**,
3. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, ob und gegebenenfalls welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung **der Jahresrechnung** oder Teilen davon beauftragt werden,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. beschließt **nach Maßgabe der Hauptsatzung** über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder der Ausschüsse und beruft sie ab, jedoch nicht hinsichtlich des Eintragungsausschusses,
8. *unverändert*
9. beschließt **nach Maßgabe der Hauptsatzung** über die Höhe der Entschädigung **für Auslagen und Zeitversäumnis für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen** sowie für Sachverständige,
10. **wird gestrichen**
11. *unverändert*

(4) ^{0/1}**Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.** ¹Beschlüsse über die Hauptsatzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 35
Vorstand

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. ²Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses sowie das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses und schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und dem Justizministerium die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgerichte vor.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden. ³Die Vertretung der Architektenkammer bei Erklärungen für laufende Verwaltungsgeschäfte wird in der Hauptsatzung geregelt.

§ 36
Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. ³Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder sein; jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart müssen vertreten sein.

(2) *unverändert*

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. ²Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses sowie das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses. ⁴**Der Vorstand** schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und dem Justizministerium die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgerichte vor.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich; **im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer vertreten.** ²Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten _____, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer **in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur** abgegeben werden. ³**Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung** _____.

§ 36
Eintragungsausschuss

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(2) ¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden von der Aufsichtsbehörde bestellt. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Architektenkammer, die sich auf die von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnisse oder auf das Ausstellen diesbezüglicher Bescheinigungen nach § 22 Abs. 2 beziehen, und entscheidet über Anträge nach § 6 Abs. 5 Satz 3.

(4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über

1. Eintragungen,
2. die Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 49 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
3. Anträge nach § 6 Abs. 5 Satz 3,
4. Streichungen, die darauf beruhen, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Stimmmehrheit. ²Bei Entscheidungen nach Satz 1 muss ein beisitzendes Mitglied der Fachrichtung der betroffenen Person angehören; das andere beisitzende Mitglied soll in der Beschäftigungsart der betroffenen Person tätig sein. ³Die Beisitzenden werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.

(2) *unverändert*

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Architektenkammer, die sich auf die von ihr nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnisse oder auf das Ausstellen diesbezüglicher Bescheinigungen nach § 22 Abs. 2 beziehen, und entscheidet über Anträge nach § 6 Abs. **9 und Feststellungen nach § 6/1 Abs. 5.**

(4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Anträge nach § 6 Abs. **9,**

3/1. Feststellungen nach § 6/1 Abs. 5,

4. *unverändert*

in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied **oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied** und zwei beisitzenden Mitgliedern mit **Stimmenmehrheit.** ²Bei Entscheidungen nach Satz 1 muss ein beisitzendes Mitglied der Fachrichtung der betroffenen Person angehören; **ein** _____ beisitzendes Mitglied soll in der Beschäftigungsart tätig sein, **in** der **die** betroffene Person **tätig ist oder werden will.** ³Die Beisitzenden werden vom vorsitzenden Mitglied **oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied** von Fall zu Fall bestimmt.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied **oder sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.**

(6) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 37

Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle

(1) ¹Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern und Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist mindestens ein Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. ³Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung. ⁴Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 kann die Schlichtungsordnung auch Regelungen zur Erhebung der Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses treffen.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

(3) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Architektenkammer einen Ausschuss bilden, der behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 38

Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Architektenkammer oder Einrichtungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 10 tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 NDSG). ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

§ 37

Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle

(1) ¹Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, **zwischen den in der Gesellschaftsliste eingetragenen** Gesellschaften, **zwischen Kammermitgliedern und den in der Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaften** oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist mindestens ein Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. ³Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung. ⁴Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 kann **die Architektenkammer** Regelungen zur Erhebung der **Kosten** für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch **in der** Schlichtungsordnung treffen.

(2) *unverändert*

(3) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Architektenkammer einen Ausschuss bilden, der behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, **1039**) ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 **Sätze 3 und 4** und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 38

Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Architektenkammer tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, . ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³**Die Sätze 1 und 2 gelten** nicht für Mitteilungen im **dienstlichen** Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sechster Teil
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

§ 39
Berufspflichten

(1) Die Architektinnen und Architekten haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 9 Abs. 2, ausreichend zu versichern,
5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen,
7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern Rechnung getragen wird, und

Dritter Teil
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

§ 39
Berufspflichten

(1) Die **Kammermitglieder** haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben **und** die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 9/1 Abs. **1 und** 2, ausreichend zu versichern,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

8. nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.

(3) ¹Architektinnen und Architekten, die den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen dürfen, sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Ihnen ist es insbesondere nicht erlaubt,

1. eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

³Sie haben ihre Pflicht nach § 9 Abs. 4 zu erfüllen.

(4) Für auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit sie ihren Beruf in Niedersachsen ausüben.

(5) ¹Für Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und für auswärtige Gesellschaften, soweit sie in Niedersachsen tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 7 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Sie haben ihre Pflichten nach § 18 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 3, zu erfüllen.

§ 40

Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verstöße gegen die Berufspflichten nach § 39 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Architektenkammer geahndet.

(2) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden

1. auf Verweis,
2. auf Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
3. bei Kammermitgliedern auf Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Architektenkammer,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

8. *unverändert*

(3) ¹**Kammermitglieder**, die den Zusatz „freischaffend“ oder einen ähnlichen Zusatz führen dürfen, sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Ihnen ist es insbesondere nicht erlaubt,

1. *unverändert*

2. *unverändert*

³Sie haben ihre Pflicht nach § 9/1 Abs. 1 zu erfüllen.

(4) **Bei der Ausübung von Tätigkeiten nach § 1** in Niedersachsen **haben** ____ auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister **die Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu erfüllen.**

(5) ¹Für Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und für auswärtige Gesellschaften, soweit sie in Niedersachsen tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2, **3 und 5** bis 7 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Sie haben ihre Pflichten nach § 18 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. **1 Satz 2**, zu erfüllen.

§ 40

Ahndung von Berufsvergehen

- (1) *unverändert*

(2) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. bei Kammermitgliedern auf Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. auf Streichung der Eintragung in der Architektenliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie in den Fällen des § 15 Abs. 2 auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

(3) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden

1. auf Verweis,
2. auf Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
3. auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

(4) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. ²Neben einer Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 5 oder Absatz 3 Nr. 3 kann auf eine Geldbuße erkannt werden.

(5) ¹Auf Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 3 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung nicht gestellt werden darf. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 41 Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug besteht ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof.

(2) Die Berufsgerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Architekten-Berufsgericht Niedersachsen“ und „Architekten-Berufsgerichtshof Niedersachsen“.

(3) ¹Bei den Berufsgerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizmi-

4. *unverändert*

5. auf Streichung der Eintragung in der Architektenliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie in den Fällen des § 15 Abs. 2 **Satz 1** auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) ¹Auf Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 3 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung **unzulässig ist**. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 41 Berufsgerichte

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

nisterium nach Anhörung der Kammer und der Vorsitzenden der Berufsgerichte erlässt.

(4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte stellt die Architektenkammer zur Verfügung.

(4) *unverändert*

(5) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Architektinnen oder Architekten als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter.

(5) *unverändert*

(6) Der Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit und zwei Architektinnen oder Architekten als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter.

(6) *unverändert*

(7) ¹Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Oberlandesgericht Celle auf Vorschlag der Architektenkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(7) *unverändert*

(8) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht berufen werden

(8) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht **bestellt** werden

1. Beschäftigte der Aufsichtsbehörde,
2. nach § 32 Abs. 4 Beauftragte und deren Beschäftigte,
3. Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Architektenkammer,
4. Beschäftigte der Architektenkammer,
5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die eine Disziplinarklage erhoben oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
6. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
7. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

8. Personen, gegen die im berufsgerichtlichen Verfahren auf Verweis oder Geldbuße von mehr als 500 Euro erkannt worden ist oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Architektenkammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie

8. *unverändert*

9. Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.

9. *unverändert*

(9) Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird nach Anhörung der Architektenkammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

(9) *unverändert*

§ 42

Dienstaufsicht über die Berufsgerichte,
Übertragung von Befugnissen

(1) Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.

§ 42

Dienstaufsicht über die Berufsgerichte,
Übertragung von Befugnissen

unverändert

(2) Das Justizministerium kann seine Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und 9 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 43

Anwendung weiterer Vorschriften

(1) ¹Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten im Übrigen

1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3, Abs. 4, die §§ 74 bis 78, § 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammermitglieder“ auch auf die durch § 39 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie

2. die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung (StPO)

§ 43

Anwendung weiterer Vorschriften

(1) ¹Für **die Ahndung von Berufsvergehen** gelten im Übrigen

1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 **und** Abs. 4, die §§ 74 bis 78, § 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80 **und** 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammermitglieder“ auch auf die durch § 39 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

entsprechend. ²§ 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet im Fall der Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO keine Anwendung.

(2) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.

(3) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgeschichtshof die Feststellungen trifft.

Siebenter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§ 44
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verwendet oder
2. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigte Person oder als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft unbefugt

1. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verwendet oder
2. eine Bezeichnung nach § 4 Abs. 1 oder 2 mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

entsprechend. ²§ 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet im Fall der Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO keine Anwendung.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Vierter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§ 44
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. eine **Berufsbezeichnung** nach **§ 0/1** Abs. 1 _____ **führt oder anderweitig** verwendet,
- 1/1. eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2 verwendet** oder
2. eine **Berufsbezeichnung** nach **§ 0/1** Abs. 1 oder **eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2** mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz **führt oder anderweitig** verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigte Person oder als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft unbefugt

1. eine **Berufsbezeichnung** nach **§ 0/1** Abs. 1 _____ **führt oder anderweitig** verwendet,
- 1/1. eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2 verwendet** oder
2. eine **Berufsbezeichnung** nach **§ 0/1** Abs. 1 oder **eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2** mit dem Zusatz „freischaffend“ oder einem ähnlichen Zusatz **führt oder anderweitig** verwendet.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 45
Übergangsvorschrift

(1) Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 begonnen haben, finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), weiterhin Anwendung, soweit sie für diese günstiger sind.

(2) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

§ 46
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 178, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), und
2. Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 127).

§ 45
Übergangsvorschrift

(1) Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 **beginnen oder** begonnen haben, finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. **177**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), weiterhin Anwendung, soweit sie für diese **Personen** günstiger sind.

(2) ¹Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor ____ Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anwendbar. ²**Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.**

§ 46
Inkrafttreten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Anlage
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1)

Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten

Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten

A. Allgemeines

A. Allgemeines

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

unverändert

B. Fachrichtungen

B. Fachrichtungen

I. Fachrichtung Architektur:

I. Fachrichtung Architektur:

Das Studium muss hauptsächlich auf Architektur mit Studieninhalten gemäß Artikel 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Credit Points) in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

unverändert

1. Entwerfen und Gebäudelehre: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Entwerfen, Entwurfsmethodik, Detailgestaltung, Gebäudelehre, Nutzungsplanung.

2. Darstellung und Gestaltung: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Modellbau, Fotografie, CAD, Präsentation, visuelle Kommunikation.

3. Städtebau, Orts- und Regionalplanung: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Städtebau, Siedlungswesen, Regionalplanung, Landschaftsplanung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Architektur: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baugeschichte, Kunstgeschichte, Architekturtheorie, Baukultur, Denkmalpflege, Politikwissenschaften, Soziologie.

5. Baukonstruktion und Tragwerksplanung: 24 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baukonstruktion, Tragwerksplanung, Festigkeitslehre, Ausführungs- und Detailplanung.

6. Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baustoffkunde, Bauphysik, technischer Ausbau, energieeffizientes Bauen, Ökologie.

7. Bauökonomie und Planungsmanagement: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement, Facility-Management.

8. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls auch als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 3, 5, 6 und 7: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 8 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 3, 5, 6 oder 7, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Points in der Sachgebietsgruppe 8 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

II. Fachrichtung Innenarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Entwerfen: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Entwerfen, Detailgestaltung, Möbel-Entwurf, Gebäudelehre, Innenraumbelichtung, Farbgestaltung, Nutzungsplanung.

2. Darstellung und Gestaltung: 30 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Modellbau, Fotografie, CAD, Präsentation, visuelle Kommunikation.

3. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Innenarchitektur: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baugeschichte, Kunstgeschichte, Designtheorie, Architekturtheorie, Städtebau, Politikwissenschaften, Soziologie, Wahrnehmungslehre.

4. Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung: 24 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baukonstruktion, Tragwerksplanung, Ausbaukonstruktion, Möbelkonstruktion, Ausführungs- und Detailplanung.

5. Materialien, Bauphysik und Gebäudetechnik: 14 Credit Points

II. Fachrichtung Innenarchitektur

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Materialkunde, Bauphysik, technischer Ausbau, Raumakustik, Lichttechnik.

6. Bauökonomie und Planungsmanagement: 4 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement.

7. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 4, 5 und 6: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 4, 5 oder 6, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Freiraum- und Objektplanung: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Landschaftsarchitektur, Entwerfen in der Freiraum- und Objektplanung, Vegetations-

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. _____ **Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur**: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Landschaftsarchitektur, **Planungsmethodik**, Entwerfen in der **Landschafts-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

planung, Entwurfsmethodik.

architektur, Vegetationsplanung, **Entwerfen in der Landschaftsplanung**.

2. Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau: 18 Credit Points

2. Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Landschaftsplanung, Stadtplanung, Städtebau, Landes- und Regionalplanung, Landschaftspflege und -entwicklung, Entwerfen in der Landschaftsplanung, Erholungsvorsorge und Tourismus, Planungsmethodik.

Umwelt- und Landschaftsplanung, Stadtplanung, Städtebau, Landes- und Regionalplanung, Landschaftspflege und -entwicklung, _____ (*jetzt in Nummer 1*) Erholungsvorsorge und Tourismus _____ (*jetzt in Nummer 1*).

3. Darstellung und Gestaltung: 12 Credit Points

3. *unverändert*

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, Freihandzeichnen, Fotografie, Modellbau, CAD/GIS Präsentation, visuelle Kommunikation, Moderation.

4. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsarchitektur: 6 Credit Points

4. *unverändert*

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Geschichte der Landschaftsarchitektur, Gedenkmalpflege, Politikwissenschaften, Soziologie.

5. Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau: 18 Credit Points

5. *unverändert*

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baustoffkunde, Vegetationstechnik, Ingenieurbiologie, Bautechnik, Ausführungs- und Detailplanung.

6. Naturwissenschaften: 18 Credit Points

6. *unverändert*

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Botanik und Vegetationskunde, Bodenkunde und Hydrogeologie, Tierökologie, Klimatologie, Ökologie.

7. Ökonomie und Planungsmanagement: 6 Credit Points

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement, Grünflächen- und Vegetationsmanagement.

8. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2, 5 und 7: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Naturschutzrecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 8 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2, 5 oder 7, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 8 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

IV. Fachrichtung Stadtplanung

Das Studium muss hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1. Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Stadtplanung, städtebauliches Entwerfen, konzeptionelle und strategische Planlösungen, Stadtentwicklungsplanung.

2. Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Städtebau, Siedlungswesen, Wohnungsbau, Ge-

8. *unverändert*

IV. Fachrichtung Stadtplanung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

bäudelehre, Stadtgestaltung.

In den Sachgebietsgruppen 1 und 2 zusammen
54 Credit Points.

3. Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise
die Sachgebiete

Planungstheorie, Architekturtheorie, Stadtbaugeschichte, Baugeschichte, Denkmalpflege.

4. Technische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise
die Sachgebiete

Verkehrsplanung, Ver- und Entsorgungsplanung,
Stadt- und Bautechnik.

5. Ökologische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise
die Sachgebiete

Stadt- und Landschaftsökologie, Umweltplanung
und -schutz.

6. Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise
die Sachgebiete

Stadtökonomie, Immobilienwirtschaft, Bodenordnung,
Soziologie, Politikwissenschaft.

In den Sachgebietsgruppen 4, 5 und 6 zusammen
30 Credit Points.

7. Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2 und 5: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise
die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, besonderes
Städtebaurecht, Instrumente und Verfahren der
Stadtplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
Umwelt- und Immissionsschutzrecht,
privates Bau- und Architektenrecht.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr*

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2 oder 5, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

8. Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Vermessungskunde, Bauaufnahme, Bestandsaufnahme und -bewertung, Statistik, Datenverarbeitung, darstellende Geometrie, CAD/GIS, Darstellungs- und Präsentationstechniken.

9. Prozessgestaltung und Planungsmanagement:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungssteuerung, Projektmanagement, formelle und informelle Beteiligungsverfahren, visuelle Kommunikation, Moderation.

In den Sachgebietsgruppen 8 und 9 zusammen 30 Credit Points.